

# **Entschließungsantrag**

der AfD-Fraktion

ZU:

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) - Drucksache 7/4868 vom 11.01.2022 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses - Drucksache 7/5549**

## **Kündigung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, Abschaffung des Rundfunkbeitrages und Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Der Landtag stellt fest:

1. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bedürfen einer grundlegenden Reform und der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat sich auf seinen Grundauftrag zu besinnen.
2. Bisher unternommene Versuche einer grundsätzlichen Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems sind fehlgeschlagen.
3. Eine Erhöhung des Rundfunkbeitrages ist unangemessen, besonders in Anbetracht der wirtschaftlichen Rezession infolge der Coronamaßnahmen der Landesregierungen und des Bundes sowie des Ukraine-Krieges, sodass auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen Beitrag zur Bewältigung der Krisensituation leisten müssen.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2022 dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich die Kündigung
  1. des Medienstaatsvertrages,
  2. des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages,
  3. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages,
  4. des ARD-Staatsvertrages,
  5. des ZDF-Staatsvertrages,
  6. des Deutschlandradio-Staatsvertrages sowie
  7. des RBB-Staatsvertrages

Eingegangen: 18.05.2022 / Ausgegeben: 18.05.2022

zu erklären, die zum 31. Dezember 2024 zu Ziff. 1 bis 3, 6 und 7 sowie zum 31. Dezember 2023 hinsichtlich Ziff. 5 wirksam wird.

- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,  
sich für eine Abschaffung des Rundfunkbeitrags einzusetzen.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzusetzen, durch die
  1. das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erheblich verschlankt wird,
  2. ein neu zu strukturierender öffentlich-rechtlicher Rundfunk seine Programmarbeit im Sinne eines „Grundversorgungsrundfunks“ gestaltet,
  3. sich ein neu zu strukturierender öffentlich-rechtlicher Rundfunk auf die Programmbereiche Nachrichten und Information, Bildung, Regionales, Dokumentation, Kultur und Tradition, Hobby, Lebenshilfe und Verbraucherschutz, Amateur- und Breitensport, Notfall- und Katastropheninformation konzentriert.

#### Begründung:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss grundlegend reformiert werden, wenn er eine Zukunft haben soll. Deutschland leistet sich einen sehr großen und sehr teuren öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das gegenwärtige Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag, das von allen Privatwohnungen (und von Unternehmen für deren Betriebsstätten und Fahrzeuge) gezahlt werden muss, beträgt jährlich mehr als acht Milliarden Euro. Im Jahr 2020 mussten die Zwangsgebührenzahler in Deutschland ca. 8,11 Milliarden Euro für ARD, ZDF, Deutschlandradio usw. zahlen. Hinzu kommen noch Werbeeinnahmen von mehr als 500 Millionen Euro pro Jahr. Mit dem Geld werden 21 Fernsehprogramme, sieben Mediatheken, 73 Radioprogramme, zwei Audiotheken, das sog. Online-Medien-Angebot „funk“ sowie diverse weitere Internetangebote finanziert. Doch das zur Verfügung stehende Geld reicht den Rundfunkanstalten immer noch nicht aus, weshalb der aktuelle Rundfunkbeitrag von 18,36 Euro im Monat schon wieder erhöht werden soll. Hierdurch sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weitere Milliarden Euro erhalten. Damit wird weiter an der Kostenspirale des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedreht, während Bemühungen um eine substanzielle Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems allenfalls halbherzig verfolgt werden. Neben den Kosten für das überbordende öffentlich-rechtliche Angebot kommen noch die ausufernden Gehälter der Intendanten und deren Pensionsansprüche hinzu. Allein der ehemalige ARD-Vorsitzende Tom Buhrow erhielt 2019 ein Jahresgehalt von 395.000 Euro. Danach folgten in der Gehaltsliste die Intendanten Ulrich Wilhelm mit 388.000 Euro, der pensionierte Lutz Marmor mit 365.000 Euro, Kai Gniffke mit 343.000 Euro, Manfred Krupp mit 286.000 Euro, Karola Wille mit 275.000 Euro, Yvette Gerner mit 270.000 Euro, die RBB-Intendantin und jetzige ARD-Vorsitzende Patricia Schlesinger mit 261.000 Euro und Thomas Kleist mit 245.000 Euro. Der ZDF-Intendant Thomas Bellut erhielt 2018 ein Jahresgehalt von 245.000 Euro.

Die steigende Beitragsbelastung erscheint gerade in einer Zeit der durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Wirtschaftskrise und des Ukraine-Krieges besonders unangemessen. Infolge der Corona-Maßnahmen wurden zahllose Arbeitnehmer in Kurzarbeit geschickt, verloren Tausende ihren Arbeitsplatz und müssen ungezählte Menschen im Land ihren Gürtel enger schnallen, während die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mehr Geld erhalten wollen. Durch den Ukraine-Krieg wurde die Situation noch weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund ist es heute mehr denn je an der Zeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich zu reformieren. Eine solche Reform muss auf die Abschaffung des Rundfunkbeitrags sowie auf eine substanzielle Verschlinkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems abzielen. Dabei muss die Neugestaltung so ausgerichtet werden, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf einen klar definierten Grundauftrag konzentriert, der die Programmbereiche Nachrichten und Information, Bildung, Regionales, Dokumentation, Kultur und Tradition, Hobby, Lebenshilfe und Verbraucherschutz, Amateur- und Breitensport, Notfall- und Katastropheninformation umfasst. Kostspielige Unterhaltungssendungen, die gut von den privaten Rundfunkveranstaltern abgedeckt werden, sollen nicht zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehören. Es ist an der Zeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Sinne eines tatsächlichen „Grundversorgungsrundfunks“ neu zu gestalten.

Die Regelungen des Art. 5 Abs. 1 GG sichern die grundsätzliche Existenzberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das deutsche Rundfunkrecht ist jedoch geprägt durch die verschiedenen sog. Rundfunkurteile des Bundesverfassungsgerichts.

Die Gesetzgebung hinkt seit Jahren der medialen und technischen Realität hinterher. An dieser Situation hat auch der seit dem 7. November 2020 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag nichts geändert.

Die Landesregierungen kommen den inflationären Änderungsbedarfen des Medienrechts nicht wirklich hinterher. Dabei hat die Politik es bisher nicht geschafft, die Medienrealität selbst wegweisend und stringent zu gestalten. Eine grundlegende und zukunftsorientierte Neuregelung ist längst überfällig. Denn den Rundfunk nach der klassischen Definition gibt es heutzutage nicht mehr. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist nur noch ein kleiner Teil einer weltweit vernetzten, expandierenden und immer weniger zu kontrollierenden Medienindustrie. Wir erleben bereits die vierte Generation des Fernsehens und täglich überrollt uns eine Flut von Informationsangeboten, die über Radio, Fernsehen, Internet und andere Medien verbreitet wird. Die privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieter in den verschiedenen Medien stehen im Wettstreit um Nutzer, Hörer, Leser und Zuschauer.

Im ARD-Check<sup>1</sup> kann man zur „Aufgabe und Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks/der ARD“ Folgendes nachlesen: „Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt sich aus dem Grundgesetz, er ist darüber hinaus unter anderem im Rundfunkstaatsvertrag gesetzlich festgeschrieben. Danach soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen Programmangeboten ‚zur Information, Bildung, Beratung, Kultur und Unterhaltung einen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt und somit zur öffentlichen Meinungsbildung‘ leisten. Grundversorgung meint, dass ein flächendeckender Empfang von Rundfunk für die Allgemeinheit genauso gewährleistet sein muss wie ein vielfältiges Programmangebot.“

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://daserste.ndr.de/ard\\_check/fragen/Aufgabe-und-Funktion-des-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunks-der-ARD,antworten104.html](https://daserste.ndr.de/ard_check/fragen/Aufgabe-und-Funktion-des-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunks-der-ARD,antworten104.html), abgerufen am 18.05.2022.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk Deutschlands soll theoretisch für Staatsferne und Unabhängigkeit stehen. Er hat einen gesetzlich definierten Programmauftrag. Die Berichterstattung gemäß Art. 5 GG sichert die Existenzberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ebenso wie die Theorie des Marktversagens der privaten Anbieter. Die Bürger spüren jedoch starke Fehlleistungen und Versäumnisse bei dieser Aufgabenerfüllung. Der Berichterstattung fehlen oftmals die journalistische Unabhängigkeit und eine ausgewogene, gründliche Recherche. Fundamentale Prinzipien wie die klare Trennung von Informationen und Kommentaren in Nachrichtensendungen werden zumeist nicht eingehalten. Wichtige Ereignisse finden medial nicht statt. Aktuelle Geschehnisse in Deutschland und der Welt werden nicht objektiv und nüchtern, sondern permanent einseitig wertend dargestellt. Die Berichterstattungen der Medien und die Wahrnehmungen der Realität seitens der Bürger klaffen auseinander. Die Begriffe der „Lückenpresse“ und der „Lügenpresse“ wurden in diesem Zusammenhang wiederbelebt.

Der Rundfunk als sogenannte vierte Gewalt hat seine Kontrollpflichten gegenüber den anderen drei Gewalten unzureichend wahrgenommen. Er soll ihr Korrektiv sein und nicht ihr Sprachrohr: Staatsferne statt Kuschelkurs. Wo war der „gute Journalismus“ bei der Asylkrise oder den Vorkommnissen von Chemnitz? Der öffentlich-rechtliche Rundfunk befindet sich in einer tiefgreifenden Vertrauenskrise.

Die Angebote von ARD und ZDF rechtfertigen nach Auffassung vieler Bürger nicht ihre umfassenden Privilegierungen. Es gibt in Deutschland unzählige private Rundfunkanbieter, die sehr viel kostengünstiger Programme von hoher Qualität senden. Zudem schreitet die Nutzung der digitalen Medien unaufhaltsam voran und auch der Medienstaatsvertrag wird dem nicht ansatzweise gerecht.

Die schlechte Qualität, die vielen Wiederholungen und ein ähnliches Programmangebot bei den privaten Rundfunkanbietern verstärken die Unzufriedenheit der Bürger. Die Bürger verstehen nicht, warum sie die Expansionspläne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanzieren müssen, ohne dass ihnen ein eigenes Mitspracherecht zugestanden wird. Durch die „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ in Medienräten fühlen sie sich keinesfalls vertreten. Eine zeitnahe Neuordnung ist unumgänglich.

Die Bürger haben nach unserer Verfassung ein Informationsrecht, im Umkehrschluss aber auch das Recht auf Nichtnutzung dieser Angebote. Ein Nichtnutzer muss sich von der Rundfunkabgabe befreien lassen können, sonst macht ihn der Staat zum Diener und den Rundfunk zum Chef. Daher sollte es zu einer grundlegenden Reform dergestalt kommen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr aus einem gesonderten Beitrag, sondern aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Staates bei gleichzeitiger „Verschlankung“ der „Angebote“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gespeist wird.

Es ist unzumutbar, dass der beitragsfinanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk weitgehend Programme anbietet, die auch private Rundfunkanbieter zur Verfügung stellen. Dagegen steigen die Personalkosten für den immensen Verwaltungsapparat sowie für die Altersversorgung der Mitarbeiter weiter.

Der Reformbedarf im Rundfunkbereich besteht darin, dem Grundgesetz und dabei insbesondere Art. 5 Abs. 1 GG wieder tatsächliche Geltung zu verschaffen. Art. 5 GG ist ein Freiheits-, Menschen- und Abwehrrecht. Es schützt die Freiheit des Einzelnen vor Übergriffen des Staates. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk. Der Staat hat diese Freiheitsrechte zu gewährleisten. Grundsätze wie Akzeptanz, Transparenz, Staatsferne, Ehrlichkeit, Bürgernähe, Nachvollziehbarkeit und Nachhaltigkeit müssen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch tatsächlich realisiert werden.

Ziel des vorliegenden Antrages ist nicht die sofortige Abschaffung des derzeitigen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Vielmehr geht es um die Ingangsetzung eines Prozesses, an dessen Ende eine umfassende Neuordnung steht. Die in den Staatsverträgen vorgesehenen langen Kündigungsfristen von zwei Jahren lassen ausreichend Zeit für eine breite öffentliche Diskussion und eine Fixierung des Richtungswechsels. Wir brauchen keinen Staats- und Parteien-Rundfunk, sondern eine tatsächlich spürbare „Rundfunkfreiheit für alle“. So wie dies unsere Verfassung auch vorsieht.